

WashTec - Reparatur- und Wartungsbedingungen

Für uns erteilte Reparatur- und Wartungsaufträge sowie für Ersatzteillieferungen gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Sofern daher im Folgenden von „Leistung“ gesprochen wird, schließt dies entsprechend auch die Lieferung von Ersatzteilen mit ein. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers (im Folgenden „AG“ genannt) sowie Nebenabreden gelten nur dann, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.

I. Angebot und Abschluss

1. Unsere Angebote sind stets unverbindlich. Sie sind rechtlich als Aufforderung zur Abgabe eines Auftrages aufzufassen. Der Auftrag ist durch uns erst angenommen, wenn er unsererseits schriftlich bestätigt ist.
2. Wird uns ein Auftrag zur dringenden Reparatur erteilt, so erkennt der AG im vorhinein diese Reparatur- und Wartungsbedingungen an. In diesem Fall kommt die Reparaturaufnahme durch einen durch uns Beauftragten unserer schriftlichen Auftragsbestätigung gleich. Erkennt der AG diese Reparatur- und Wartungsbedingungen nicht an, so hat er die Reparaturaufnahme durch den von uns Beauftragten zu untersagen.
3. Für den Umfang unserer Leistung ist unsere Auftragsbestätigung allein maßgebend. Änderungen bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung, es sei denn im Fall der Ziffer I.2.

II. Preise

1. Unsere Preise verstehen sich netto ab Werk ausschließlich Fracht und Verpackung. Diese werden von uns gesondert berechnet.
2. Die Kosten für Einsätze unserer Servicetechniker trägt der AG. Diese Kosten werden nach den jeweils gültigen Sätzen abgerechnet, sofern keine einzelvertraglichen Vereinbarungen mit dem AG bestehen.
3. Unsere Preise sind Tageslistenpreise und beruhen auf den gegenwärtigen Kostenbestandteilen für Materialien, Löhne und Gemeinkosten. Erfolgt die Leistung vereinbarungsgemäß nach Vertragsabschluss und haben sich die Kosten bis zum Tag der Leistung geändert, so sind wir berechtigt, unsere dann gültigen Listenpreise in Rechnung zu stellen.

III. Zahlung

1. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, insbesondere Anzahlungen oder Abschlagszahlungen geschuldet werden, sind die Zahlungen des AG sofort fällig mit Erhalt der Rechnung.
2. Die Zahlung hat grundsätzlich in barem Geld, Scheck-, Bank-, Giro- oder Postschecküberweisung zu erfolgen. Werden Wechsel hereingenommen, so geschieht dies nur zahlungshalber; Diskont- und Einzugsspesen sowie Zinsen gehen zu Lasten des AG.
3. Kommt der AG mit seiner Zahlungspflicht ganz oder teilweise in Verzug, so hat er - unbeschadet aller uns sonst zustehenden Rechte - ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz auf den noch offstehenden Betrag zu zahlen.
4. Ist der AG mit einer Zahlung in Verzug, stellt er seine Zahlungen ein, liegt eine Überschuldung vor oder wird das Insolvenzverfahren beantragt, oder löst er fällige Wechsel oder Schecks nicht ein, so werden alle offenen, auch noch nicht fällige oder gestundete Forderungen gegen den AG sofort zahlbar.
5. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des AG ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen. Ebenso sind Zurückbehaltungsrechte ausgeschlossen, soweit sie nicht auf dem selben Vertragsverhältnis beruhen.
6. Stehen dem AG gemäß Abschnitt VII. wegen mangelhafter Leistung Gewährleistungsansprüche zu, so kann er an der von ihm geschuldeten Zahlung ein ihm gesetzlich zustehendes Zurückbehaltungsrecht in Höhe eines Betrages geltend machen, der in einem angemessenen Verhältnis zu der durch die aufgetretenen Mängel bewirkten Wertminderung steht. Auch dieses Recht ist ausgeschlossen, wenn wir unsere Gewährleistungsverpflichtung wegen der betreffenden Mängel anerkannt und in angemessener Höhe Sicherheit geleistet haben, die auch durch Bankbürgschaft erbracht werden kann.

IV. Ausführungsfristen, Schuldnerverzug, Teilleistung

1. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem AG und uns zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen sind, sind schriftlich niederzulegen. Vertragsänderungen und Nebenabreden, die nach Vertragsschluss getroffen worden sind, sind, soweit sie nicht von Organen oder Prokuristen abgeschlossen werden, nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Unsere Handlungsbevollmächtigten, Abschlussvertreter und Angestellten sind zur Erteilung mündlicher Nebenabreden oder Vertragsänderungen nicht befugt.
2. Hat der AG eine Anzahlung zu leisten oder den Nachweis der Sicherstellung der Finanzierung zu erbringen, so beginnt eine vereinbarte Ausführungsfrist erst zu laufen, wenn der AG diese Verpflichtung erfüllt hat. Weitere Voraussetzungen für den Beginn der Ausführungsfrist sind das Vorliegen aller vom AG beizubringenden Unterlagen und Genehmigungen sowie die Erfüllung aller sonstigen Mitwirkungspflichten.

3. Durch nachträglich vom AG gewünschte Änderungen verlängert sich die Ausführungsfrist angemessen.
4. Unvorhergesehene Hindernisse, die nicht durch unseren Willen bedingt sind, wie zum Beispiel höhere Gewalt, behördliche Eingriffe, Streiks und sonstige Betriebsstörungen, Verzögerungen in der Anlieferung nachweisbar rechtzeitig bestellter Ware sowie im Rahmen eines Arbeitskampfes erforderlich gewordene Aussperrungen, führen zu einer angemessenen Verlängerung der Ausführungsfristen. Wir teilen dem AG den Eintritt solcher Ereignisse und deren voraussichtliche Dauer mit. Die vorerwähnten Umstände sind von uns auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Ausführungsverzuges entstehen.
5. Teilleistungen sind zulässig, sofern sie dem AG zumutbar sind. Sofern wir nach den Bestimmungen des Vertrages und dieser Reparatur- und Wartungsbedingungen in Verzug kommen, so leisten wir unter den weiteren Voraussetzungen des Abschnittes IX. Ersatz für den Verzugschaden nur bis zur Höhe von insgesamt 10% des Wertes desjenigen Teils der Leistung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht zweckdienlich genutzt werden konnte. Ein etwaiges Rücktrittsrecht des AG bleibt unberührt.

V. Annahmeverzug des AG

Kommt der AG in Verzug der Annahme, so können wir - unbeschadet aller sonstigen Rechte -

1. nach sofortiger Rechnungsstellung die Bewirkung unserer Leistung verweigern, solange nicht der AG das von ihm geschuldete Entgelt vollständig erbracht hat,
2. nach Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten sowie Schadensersatz statt der Leistung fordern.

Machen wir in diesem Fall nicht mehr als 5% der Auftragssumme als Schaden geltend, so bedarf dieser keines Nachweises; dem AG bleibt vorbehalten, den Beweis zu führen, ein Schaden sei nicht oder niedriger als die vereinbarte Pauschale entstanden.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Gegenstände bleiben unser Eigentum bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung.
2. Werden von uns eingebaute Ersatzteile und Aggregate wesentliche Bestandteile des Auftragsgegenstandes, erwerben wir Miteigentum an dem Auftragsgegenstand nach dem Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Der Auftragsgegenstand gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmung.
3. Der AG darf Gegenstände, auf denen unser Eigentumsvorbehalt ruht, weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Von einer Pfändung oder jeder anderen Beeinträchtigung unserer Rechte durch Dritte muss uns der AG unverzüglich benachrichtigen.
4. Das Recht des AG zum Besitz der Vorbehaltsware erlischt, sobald er in Zahlungsverzug gerät, die Vorbehaltsware unsachgemäß behandelt oder bei sonstigem vertragswidrigem Verhalten. Auf unser Verlangen hin ist der AG verpflichtet, uns jederzeit Auskunft über den Verbleib der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Teile und über die aus dem Weiterverkauf entstandenen Forderungen zu geben. Der AG hat uns alle zur Wahrung unserer Eigentumsrechte sonst erforderlichen Informationen zu erteilen.
5. Veräußert der AG den Auftragsgegenstand weiter, verwendet er ihn zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages oder vermietet er ihn, so tritt er uns hiermit seine daraus entstandenen künftigen Forderungen in Höhe unserer Forderung gegen seinen Kunden mit allen Nebenrechten zur Sicherung unserer Ansprüche ab. Bis auf Widerruf ist der AG zur Einziehung der abgetretenen Forderungen befugt. Auf unser Verlangen hat der AG die Abtretung dem Kunden bekannt zu geben, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen auszuhandigen. Alle Kosten der Einziehung und etwaigen Interventionen trägt der AG.

VII. Haftung für Mängel der Leistungen

Für Mängel der Leistungen haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:

1. Die von uns geschuldete Leistung ist vom AG unverzüglich nach Fertigstellung zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 7 Tagen geltend zu machen. Nach der Entdeckung von Mängeln ist die Benutzung des Auftragsgegenstandes sofort einzustellen, wenn dies zur Vermeidung weiterer Schäden geboten ist.
2. Unsere Mängelhaftung bezieht sich nicht auf die natürliche Abnutzung. Ferner nicht auf Schäden, die nach der Abnahme infolge unsachgemäßer Montage oder Inbetriebnahme durch den AG oder Dritte, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrund oder chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse entstehen. Der AG kann Mängel nur dann selbst beheben und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, wenn in dringenden Fällen die Nacherfüllung durch uns wegen absehbarer hoher, unverhältnismäßiger Schäden oder Gefährdung der Betriebssicherheit nicht zumutbar ist.
3. Rechte des AG wegen Mängeln, die nicht ein Bauwerk bzw. ein Werk, das in der Erbringung von Planungs- und Überwachungsleistungen hierfür besteht, betreffen,

verjähren in einem Jahr nach Lieferung bzw. Abnahme des Werkes.

Die vorstehende kurze Verjährungsfrist gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie bei Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens, sofern uns dies zurechenbar ist. Unsere Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenfalls unberührt.

Auch bei arglistigem Verschweigen von Mängeln oder der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit bleiben weitergehende Ansprüche unberührt.

4. Wir leisten für Mängel nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung (Nacherfüllung).
5. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Ausbesserungen sowie zur Lieferung und zum Einbau von Ersatzteilen hat der AG uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so sind wir von der Mängelhaftung insoweit befreit.
6. Handelt es sich bei den von uns verwendeten oder gelieferten Gegenständen um Fremderzeugnisse und stehen uns im Falle ihrer Mangelhaftigkeit Ansprüche gegen den Zulieferer zu, so behalten wir uns die Möglichkeit vor, diese zur Erfüllung der entsprechenden Gewährleistungsverpflichtung an den AG abzutreten. Der AG darf uns dann wegen dieser Mängel erst in Anspruch nehmen, wenn es ihm nachweislich nicht möglich oder nicht zumutbar ist, die ihm abgetretenen Ansprüche außergerichtlich durchzusetzen. Nach entsprechender Aufforderung übermitteln wir die uns vorliegenden, zur Durchsetzung der Gewährleistungsansprüche erforderlichen Informationen und erstatten die in Absprache mit uns gemachten Aufwendungen, die für eine Nacherfüllung erforderlich sind.
7. Sofern wir die Erfüllung ernsthaft und endgültig oder wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigern, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie dem AG unzumutbar ist, kann der AG nach seiner Wahl nur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder Schadensersatz statt der Leistung im Rahmen der Haftungsbeschränkung gemäß Abschnitt IX. verlangen. Dem AG steht kein Rücktrittsrecht zu,
 - bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln;
 - wenn wir die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.Garantien im Rechtssinn erhält der AG durch uns nicht.
8. Wir können die Beseitigung von Mängeln ohne Rechtsnachteile für uns verweigern, solange der AG die von ihm geschuldete Zahlung in einem Umfang zurückhält, der in keinem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht. Eine weitergehende Gewährleistung wird von uns nicht übernommen.

VIII. Eigenes Rücktrittsrecht wegen unvorhergesehener Ereignisse

Sofern unvorhergesehene Ereignisse im Sinne von Ziffer IV. 4. die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Wollen wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem AG mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem AG eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war. Für Schadensersatzansprüche gilt Abschnitt IX. entsprechend.

IX. Haftung

1. Die nachstehenden Bestimmungen betreffen nicht Ansprüche aus Produkthaftung; sie gelten auch nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden sowie bei Verlust des Lebens.
2. Für leicht fahrlässige Verletzungen nicht wesentlicher Vertragspflichten wird nicht gehaftet.
3. Für leicht fahrlässige Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren unmittelbaren Durchschnittschaden.
4. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die grob fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Erfüllungsgehilfen.

X. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist bei Kaufleuten - auch für Wechsel und Scheckklagen - nach unserer Wahl Augsburg. Es gilt das Recht der BR Deutschland.

XI. Schlussbestimmung

Die Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Reparatur- und Wartungsbedingungen lässt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die ungültigen Bestimmungen sind so umzudeuten bzw. den veränderten Verhältnissen anzupassen, dass der mit ihnen erstrebte wirtschaftliche Erfolg nach Möglichkeit erreicht wird.